

Merkblatt für Tierhalter (Imker/Innen)

Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz gilt auch für Bienen. Nach § 1 Tierschutzgesetz darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, § 2 führt aus, daß derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muß. Er muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Daraus folgt, daß Bienenhalter sachkundig sein müssen.

Anzeige der Bienenhaltung

Gemäß § 1a der Bienseuchenverordnung hat derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Die zuständige Behörde erfasst die angezeigte Bienenhaltung unter Erstellung einer Betriebsnummer.

Wird eine Bienenhaltung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden. Mit der ordnungsgemäßen Anzeige erhält die zuständige Behörde vor allem im Seuchenfall die für die Seuchenbekämpfung notwendigen Informationen, was auch für den Imker wichtig ist.

Amtstierärztliche Bescheinigung

Der Eigentümer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker vertrauten Personen haben für Bienenvölker, die an einen anderen Ort außerhalb des eigenen Landkreises verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt.

Die Bescheinigung darf nicht vor dem 01. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als 9 Monate sein. Die Bescheinigung wird von der für den neuen Standort zuständigen Behörde einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand ggf. festgestellte Bienseuche ein. Die Bescheinigung wird an die in Satz 1 genannten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

Damit durch die Veterinärbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises eine amtstierärztliche Bescheinigung erteilt werden kann, sind die Bienenvölker von einem Amtlich bestellten Bienseuchensachverständiger der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zu untersuchen. Dieser wird dann eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an die Veterinärbehörde weiterleiten.

Kennzeichnung der Bienenvölker

Der Besitzer von Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker gut sichtbar anzubringen. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Verschließen leerer Bienenwohnungen

Von Bienen nicht mehr besetzte Wohnungen sind stets bienendicht verschlossen zu halten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Anzeigepflicht

Für die Amerikanische Faulbrut, den Befall mit dem kleinen Beutenkäfer und der Befall mit

der Tropilaelaps-Milbe besteht eine Anzeigepflicht. Falls sich bei den Bienenvölkern Anzeichen für einen Ausbruch dieser Krankheiten zeigen, hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich bestätigt, unterliegt der Bienenstand einer Sperre. Die von der zuständigen Behörde (Veterinäramt der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises) angeordneten Schutzmaßnahmen werden erst wieder aufgehoben, wenn keine Amerikanische Faulbrut mehr festzustellen ist.

Amtliche Untersuchung

Ist zu befürchten, daß sich die Amerikanische Faulbrut, die Acariose, die Varoose, der kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen. Der Besitzer von Bienenvölkern oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Schutzmaßnahmen gegen die Varoose

Ist ein Bienenstand mit Varroamilben befallen, so hat der Besitzer alle Bienenvölker des Bienenstandes jährlich gegen die Varosse zu behandeln. Um einen Befall festzustellen, ist es erforderlich, eine Befallskontrolle durchzuführen.

Arzneimittelverwendung bei lebensmittelliefernden Tieren

Ab dem 28.01.2022 wird der Umgang mit Tierarzneimitteln durch die Verordnung (EU) 2019/6 und das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geregelt. Tierarzneimittel müssen in Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen angewendet werden. Diese sind den Angaben auf der Verpackung oder der Packungsbeilage zu entnehmen. Die Angaben zum Anwendungsgebiet, zur Applikationsart, zur Dosierung, zur Anwendungsdauer und zur Wartezeit sind unbedingt einzuhalten. Alle vom Tierarzt abgegebenen Tierarzneimittel dürfen nur entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung für den betreffenden Behandlungsfall angewendet werden. Alle Anwendungen von Tierarzneimitteln bei lebensmittelliefernden Tieren sind im Bestandsbuch zu dokumentieren. Es sind die Nachweise über den Erwerb (Rechnungen, AuA-Beleg) und die Dokumentation der Anwendung fünf Jahre aufzubewahren. Es müssen folgende Angaben zu Dokumentation enthalten sein: Bezeichnung des Arzneimittels, Anzahl, Art und Identität der behandelnden Tiere, Datum, Menge der Verabreichung, Nummer des AuA-Belegs, Wartezeit, Name des Anwenders.

Anmeldung bei der Tierseuchenkasse

Eine Meldung ist in jedem Fall abzugeben, auch wenn keine Tiere mehr gehalten werden (Null eintragen), oder sich keine Bestandsveränderung (Bestandszahl eintragen) ergeben hat. Der Meldebogen kann unter www.tsk-rip.de heruntergeladen werden.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises -Veterinäramt

Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Tel.: 06761 820 E-Mail: rhk@rhein-hunsrueck.de

Amtlich bestellte Bienenseuchensachverständige im Imkerverein Kastellaun:

Helmut Pörsch Tel.: 06545 6879 E-Mail: hp-neotropics@t-online.de

Arthur Wölbart Tel.: 0157 39631060 E-Mail: arthur-woelbert@web.de

Rolf Schmidt Tel.: 06762 5742 E-Mail: Landhonig@t-online.de